

**Rating-Beratung | Landwirtschaftliche Buchstelle**



**Informationsbrief zum Jahreswechsel  
2019/2020**

92637 Weiden  
Mooslohstraße 56  
Tel. 0961 21001  
Fax 0961 25515

92648 Vohenstrauß  
Haidaer Straße 1  
Tel. 09651 9203-0  
Fax 09651 9203-20

95478 Kemnath  
Max-Reger-Straße 1  
Tel. 09642 7546  
Fax 09642 914010

**Inhaltsverzeichnis**

- A. E-Mobilität..... 4
  - 1. Verlängerung der begünstigten Privatnutzung von E-Fahrzeugen ..... 4
  - 2. Gewerbesteuer-Vorteile für E- und Hybrid-E-Fahrzeuge ..... 5
  - 3. Sonderabschreibung für E-Lieferfahrzeuge..... 6
  - 4. Vorteile bei der Überlassung von E-Fahrrädern und Ladevorrichtungen ..... 6
- B. Einkommensteuer ..... 8
  - 1. Erste Tätigkeit bei Befristung und wechselnden Einsätzen..... 8
  - 2. Häusliches Arbeitszimmer ..... 8
  - 3. Bestimmung der ortsüblichen Miete ..... 9
  - 4. Verschärfung beim Betriebsausgabenabzug für Bußgelder .....10
  - 5. Förderung des Mietwohnungsneubaus .....10
  - 6. Anzeigepflicht für Steuergestaltungen.....12
- C. Lohnsteuer/Sozialversicherung 2020.....13
  - 1. Neue Grenzwerte 2020 .....13
  - 2. Anhebung der Verpflegungspauschalen .....15
  - 3. Pauschalbesteuerung von Jobtickets.....16
  - 4. Gesetzlicher Mindestlohn im Jahr 2020: € 9,35.....16
  - 5. Neue Rechtsprechung zur ersten Tätigkeitsstätte eines Arbeitnehmers .....17
  - 6. A1-Bescheinigung bei Auslandstätigkeit .....18
  - 7. Nahe Angehörige mit fremdüblichen Arbeitsverhältnis .....18
  - 8. Neuregelungen für Mini- und Midijobs.....19
  - 9. Sachbezüge .....20
  - 10. Trockene Semmeln sind kein Frühstück.....20
  - 11. Förderung von Weiterbildung.....21
  - 12. Verschärfung bei Sachbezügen .....21
  - 13. Künstlersozialkasse .....22
- D. Neues zur Umsatzsteuer .....24
  - 1. Innergemeinschaftliche Lieferung .....24
  - 2. Ermäßigter Steuersatz für E-Books und Bekämpfung von Steuerhinterziehung.....25
  - 3. Briefkastenanschrift und Vorsteuerabzug.....25
  - 4. Konsignationslager .....26
- E. Kassenführung.....27
  - 1. Ordnungsgemäße Kassenführung ab 2020.....27
  - 2. Belegausgabepflicht .....28
- F. Das Bürokratieentlastungsgesetz III .....29
- G. Transparenzregister .....30
  - . Inhalt der Mitteilungspflicht .....33
  - . Angaben zur wirtschaftlich Berechtigten .....34
  - . Entfallen der Mitteilungspflicht .....34
  - . Unternehmen öffentlicher Register.....35
- G. Geldwäscheprävention.....36
  - 1. Verschärfung durch neue Änderungsrichtlinie.....36

|    |   |    |
|----|---|----|
| H. | Kinderfreibeträge und Kindergeld .....                | 37 |
| 1. | Kindergeld und Freibeträge .....                      | 37 |
| 2. | Kindergeld bei Ausbildung und Erwerbstätigkeit.....   | 37 |
| I. | Erbschaftsteuer.....                                  | 39 |
|    | Gefahr des Verlusts der Erbschaftsteuerbefreiung..... | 39 |
| J. | Solidaritätszuschlag .....                            | 40 |
| K. | Steuern und Klimaschutz.....                          | 41 |
| L. | Abgabefristen für Steuererklärungen .....             | 42 |
| M. | Grundsteuerreform.....                                | 43 |
| N. | Aufbewahrungsfristen.....                             | 45 |
| 1. | Für Betriebe und Gewerbetreibende .....               | 45 |
| 2. | Aufbewahrungspflicht für Überschusseinkünfte.....     | 46 |
| O. | Über uns .....  | 47 |
| 1. | Homepage .....  | 47 |
| 2. | E-Mail.....   | 47 |
| 3. | Bürozeiten während der Feiertage.....                 | 47 |

## A. E-Mobilität

### 1. Verlängerung der begünstigten Privatnutzung von E-Fahrzeugen

Bei der Privatnutzung eines betrieblichen E-Fahrzeugs handelt es sich um einen geldwerten Vorteil, der grundsätzlich lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig ist. Auch bei E-Fahrzeugen wird der Betrag des geldwerten Vorteils nach der 1-%-Methode oder nach der Fahrtenbuchmethode ermittelt. Bei selbständigen Unternehmern wird die Privatnutzung als steuerpflichtige unentgeltliche Wertabgabe (Entnahme) betrachtet. Die grundlegende Ermittlung des Vorteils ist vergleichbar mit der bei Arbeitnehmern.

Bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils für E-Fahrzeuge gelten allerdings besondere Vergünstigungen. Bis 2018 bestand die Vergünstigung ausschließlich in einem Abschlag in Abhängigkeit von der Batteriegröße.

Seit dem Jahr 2019 gibt es eine weitere Vergünstigung: Bei Anwendung der 1-%-Methode wird nur noch 50 % des Bruttolistenpreis angesetzt und bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode nur noch 50 % Abschreibung bzw. Leasingrate in die Ermittlung des steuerpflichtigen Vorteils einbezogen. Diese Regelung gilt derzeit für alle nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2022 angeschaffte E-Fahrzeuge. Gleiches gilt für bestimmte extern aufladbare Hybrid-E-Fahrzeuge (höchstens 50 g CO<sup>2</sup>-Ausstoß pro Kilometer oder eine Reichweite im rein elektrischen Betrieb von mindestens 40 km) und Brennstoffzellen-PKW. Zusammengefasst bedeutet dies also, dass der steuerpflichtige geldwerte Vorteil bei der Privatnutzung entsprechender E-Fahrzeuge nur noch die Hälfte beträgt im Vergleich zu einem gleichwertigen konventionellen Fahrzeug.

Die aktuell geltende Regelung eines nur hälftigen Ansatzes bei der 1-%-Methode und der Fahrtenbuchmethode wird mit dem JStG 2019 bis zum 31.12.2030 verlängert. Für extern aufladbare E- sowie Hybrid-E-Fahrzeuge sind allerdings folgende Voraussetzungen zu beachten:

- Bei Anschaffung zwischen dem 01.01.2022 und dem 31.12.2024 dürfen diese einen Schadstoffausstoß von höchstens 50 g Kohlendioxid pro gefahrenen Kilometer oder eine Mindestreichweite im rein elektrischen Betrieb von 60 km haben.
- Bei Anschaffung ab dem 01.01.2025 bis zum 31.12.2030 bleibt es zwar bei der Höchstgrenze für den Schadstoffausstoß von 50 g Kohlendioxid pro gefahrenen Kilometer, allerdings erhöht sich die Mindestreichweite bei reinem E-Betrieb auf 80 km.
- Die private Nutzung löst Umsatzsteuer aus. Die Bemessungsgrundlage hierfür richtet sich nach dem Wert der Privatnutzung ohne Kürzung. Die Begünstigungen gelten also nur bei der Einkommensteuer.

Bitte beachten:

Von der Vergünstigung ausgeschlossen sind allerdings Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor mit Elektrounterstützung ohne externe Auflademöglichkeit.

Bei reinen E-Fahrzeugen gibt es zudem eine zehnjährige Befreiung von der Kfz-Steuer, wenn diese vor dem 31.12.2020 erworben werden.

## **2. Gewerbesteuer-Vorteile für E- und Hybrid-E-Fahrzeuge**

Bei der Gewerbesteuer werden insbesondere die Miet- und Pacht aufwendungen für bewegliche Wirtschaftsgüter wie zum Beispiel Leasingfahrzeuge dem Gewerbeertrag steuererhöhend mit 20 % der Aufwendungen hinzugerechnet. Dies gilt nur für längerfristige Anmietungen. Aufwendungen für kurzfristig genutzte Mietfahrzeuge müssen nicht hinzugerechnet werden.

Durch das Jahressteuergesetz 2019 wird die Hinzurechnung der Miet- und Leasingaufwendungen für E- oder extern aufladbare Hybrid-E-Fahrzeuge sowie für Fahrräder, die nicht als Kfz gelten, halbiert werden. Nutzbar ist der Vorteil dann zum Beispiel für geleaste E- bzw. Hybrid-E-Fahrzeuge im Betriebsvermögen, die entweder Arbeitnehmern als Dienstwagen überlassen oder vom Unternehmer selbst genutzt werden.

Die Begünstigung für Miet- und Leasingverträge wird bis Ende 2030 gewährt, wenn diese Verträge ab 2020 abgeschlossen werden.

### **3. Sonderabschreibung für E-Lieferfahrzeuge**

Vor allem in Innenstädten oder auf dem Betriebsgelände sind E-Lieferfahrzeuge eine interessante Möglichkeit zum Lastentransport. Auch der Einsatz in größeren Hallen ist überlegenswert, da keine Abgase freigesetzt werden. Mit § 7 c EStG-E wird für ab dem 01.01.2020 angeschaffte E-Lieferfahrzeuge eine Sonderabschreibung von 50 % im Jahr der Anschaffung möglich. Die Regelung ist bis Ende 2030 befristet.

Dieses hat erhebliche Auswirkungen auf die Steuerlast im Jahr der Anschaffung. Daneben ist dann auch noch die reguläre Abschreibung auf die um die Sonderabschreibung geminderten Anschaffungskosten anhand der Nutzungsdauer vorzunehmen. Üblicherweise werden hierbei die Anschaffungskosten wie bei Pkw gleichmäßig auf die Nutzungsdauer von sechs Jahren verteilt.

Es muss sich bei dem Fahrzeug um ein Fahrzeug der EG-Fahrzeugklasse N1 und N2 mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von maximal 7,5 t handeln, also regelmäßig um Fahrzeuge, für die eine Lkw-Zulassung erforderlich ist. Außerdem dürfen die Fahrzeuge ausschließlich durch Elektromotoren angetrieben werden. Hybride-E-Lieferfahrzeuge sind nicht begünstigt.

### **4. Vorteile bei der Überlassung von E-Fahrrädern und Ladevorrichtungen**

Überlässt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein Fahrrad oder ein E-Bike, das verkehrrechtlich als Fahrrad einzuordnen ist, auch zur privaten Nutzung, kann der geldwerte Vorteil für die Privatnutzung als monatlicher Durchschnittswert mit 1 % der auf volle € 100,00 abgerundeten, unverbindlichen Bruttoneupreisempfehlung des Herstellers angesetzt werden. Für Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte beträgt der geldwerte Vorteil 0,03 % des Bruttolistenpreises mal die Entfernungskilometer.

Ein E-Bike gilt noch als Fahrrad, wenn eine Motorunterstützung bis zu 25 km/h bei gleichzeitigem Pedalbetrieb vorliegt oder es über einen Elektromotor verfügt, der eine Beschleunigung von bis zu 6 km/h auch ohne Pedalbetrieb ermöglicht.

Bereits seit dem 01.01.2019 ist dieser geldwerte Vorteil aus der Überlassung von Fahrrädern und E-Bikes durch den Arbeitgeber lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei möglich, wenn dieser zusätzlich zum ohnehin gezahlten Arbeitslohn gewährt wird. Ursprünglich sollte diese Vergünstigung nur bis zum 31.12.2021 für vom Arbeitgeber angeschaffte oder geleaste E-Fahrräder gelten. Diese Vergünstigungen wird bis zum 31.12.2030 verlängert.

Seit dem 01.01.2019 ist zudem das Aufladen von E-Fahrzeugen bzw. Plug-in-Hybrid-Fahrzeugen auf dem Betriebsgelände des Arbeitgebers lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei möglich. Diese Steuerbefreiung war ebenfalls bis zum 31.12.2021 befristet. Mit dem Jahressteuergesetz wird auch die Steuerfreiheit dieser Vorteile nun bis 31.12.2030 gelten. Hierdurch wird die Anschaffung derartiger Ladevorrichtungen attraktiver.

## **B. Einkommensteuer**

### **1. Erste Tätigkeit bei Befristung und wechselnden Einsätzen**

Zwei aktuelle Urteile des BFH betrafen befristete Beschäftigte, die von ihrem Arbeitgeber zunächst einer ortsfesten Einrichtung als erste Tätigkeitsstätte zugeordnet wurden. Allerdings wechselte dann jeweils der Ort der Beschäftigung zu einer anderen Tätigkeitsstätte. Der BFH hat hierzu entschieden, dass es bei der Zuordnung zu der ersten Tätigkeitsstätte bleibt, der der Arbeitnehmer zuerst zugeordnet worden ist. Die Folge ist, dass der Arbeitnehmer seine Fahrtkosten zum neuen Arbeitsort nach Dienstreisegrundsätzen (€ 0,30 pro gefahrenen Kilometer für die Hin- und Rückfahrt) ansetzen kann und auch die Möglichkeit hat, Verpflegungsmehraufwand geltend zu machen.

### **2. Häusliches Arbeitszimmer**

Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer in der Privatwohnung sind nur dann unbeschränkt absetzbar, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Betätigung darstellt. Ist dies nicht der Fall, aber steht für die berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, sind immerhin noch Aufwendungen in Höhe von € 1.250,00 im Jahr als Betriebsausgaben/Werbungskosten abziehbar.

Abziehbare Kosten für das Arbeitszimmer sind z.B. die anteilige Miete oder bei Eigentum die anteilige Abschreibung des Gebäudes, anteilige Schuldzinsen sowie jeweils anteilig Wasser- und Energiekosten, Reinigungskosten, Grundsteuer und Müllabfuhrgebühren. Auch Aufwendungen für die Ausstattung des Zimmers (Tapeten, Teppiche, Fenstervorhänge, Gardinen, Lampen usw.) zählen dazu. Das Arbeitszimmer muss ein abgeschlossener Raum innerhalb der Wohnung sein und darf auch nur ausschließlich für berufliche Zwecke genutzt werden.



In einem 2019 verhandelten Fall stellte sich die Frage, ob die Kosten einer Badezimmerrenovierung in der Privatwohnung auch (anteilig) in die Ermittlung der Kosten für das häusliche Arbeitszimmer einbezogen werden können. Dem hat der BFH eine klare Absage erteilt, da das Badezimmer auch privat genutzt wurde.

Es ist aber auch möglich, dass ein Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber in der Privatwohnung einen abgeschlossenen Raum vermietet, der als häusliches Arbeitszimmer genutzt wird. Allerdings muss der Arbeitgeber ein eigenes betriebliches Interesse haben. Der Arbeitnehmer erzielt dann steuerpflichtige Einkünfte aus Vermietung (einen positiven Überschuss vorausgesetzt). Kann das Interesse des Arbeitgebers nicht nachgewiesen werden, besteht die Gefahr, dass die Mietzahlungen als Arbeitslohn gesehen werden.

Derartige Vorhaben sollten jedoch im Vorhinein steuerlich genau überprüft werden. Der Arbeitgeber kann seinem Arbeitnehmer die tatsächlich entstandenen Kosten des Arbeitszimmers erstatten. Besteht in Betrieb kein anderer Arbeitsplatz, ist dies bis zu € 1.250,00 in Jahr möglich. Bildet das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit, können sogar sämtliche Kosten erstattet werden.

### **3. Bestimmung der ortsüblichen Miete**

Werbungskosten bei Vermietungen sind in voller Höhe absetzbar, auch dann, wenn die vereinbarte Miete nur 66 % der ortsüblichen Miete beträgt.

Die 66%-Regelung gilt aber nur, wenn die Wohnung zu Wohnzwecken vermietet wird und nicht, wenn Räumlichkeiten zu gewerblichen oder freiberuflichen Zwecken vermietet oder verpachtet werden und der Mieter ein naher Angehöriger ist. Dann sind die Werbungskosten nur im Verhältnis der vereinbarten Miete zur ortsüblichen Vergleichsmiete oder –pacht abziehbar.

Bei einer verbilligten Vermietung, die nicht dem Marktpreis der ortsüblichen Miete entspricht kann das Finanzamt den Werbungskostenabzug ganz oder teilweise kürzen. Die Ermittlung einer ortsüblichen Miete gestaltet sich ohne Vergleichswert oft schwierig.

In einem vor dem BFH entschiedenen Fall ging es um die Frage, ob eine Vergleichsmietenermittlung anhand statistischer Daten anerkannt werden konnte (EOP-Methode). Dies hätte im Streitfall zu einer Vereinfachung im Rahmen der Ermittlung der ortsüblichen Miete geführt.

Der BFH verneinte dies. Seiner Ansicht nach ist im Zuge eines Mietpreisgutachtens immer auch ein Blick auf den örtlichen Mietmarkt erforderlich. Die EOP-Methode könnte dies nicht leisten. Allerdings könne die Hilfe eines ortskundigen Sachverständigen oder Maklers in Anspruch genommen werden. Eine höhere Unsicherheit in der Bewertung muss nach Ansicht des BFH in diesen Fällen dann hingenommen werden.

Das Urteil eröffnet dem Steuerzahler Spielraum, die ortsübliche Miete darzustellen. Grundsätzlich trägt das Finanzamt die Feststellungslast für den Nachweis einer schädlichen verbilligten Vermietung.

#### **4. Verschärfung beim Betriebsausgabenabzug für Bußgelder**

Vor einem Gericht oder einer Behörde im Inland festgesetzte Bußgelder, Ordnungsgelder oder Verwarnungsgelder sind steuerlich nicht abzugsfähig. Entsprechendes gilt auch, wenn Sanktionen von einem Gericht innerhalb der EU oder einem Organ der EU festgesetzt worden sind.

Nach dem Jahressteuergesetz 2019 sind auch Bußgelder, Ordnungsgelder und Verwarnungsgelder, die direkt von einem Mitgliedsstaat der EU festgesetzt worden sind, nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig. Das gilt auch für mit solchen Strafzahlungen verbundene Aufwendungen wie z.B. Anwaltskosten, Zinsen für Darlehen usw..

#### **5. Förderung des Mietwohnungsneubaus**

Vor allem in Großstädten ist bezahlbarer Wohnraum knapp. Um durch Sonderabschreibungen steuerliche Anreize zu schaffen, ist am 28.06.2019 das Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus mit folgenden Bedingungen beschlossen worden:

- Baumaßnahmen, die der Erstellung von Wohnraum dienen, müssen aufgrund eines nach dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2022 gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige vorgenommen werden. Hierzu zählen auch die zu einer Wohnung gehörenden Nebenräume. Bloße Renovierungen sind nicht förderfähig.

- Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten dürfen € 3.000,00 je Quadratmeter Wohnfläche nicht übersteigen. Die Kosten des Grundstücks bleiben hierbei außer Betracht. Hierzu laufen derzeit noch gesetzgeberische Initiativen, die Obergrenze auf € 3.500,00 anzuheben.
- Die Wohnung muss im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren für die entgeltliche Überlassung von Wohnraum genutzt werden. Bei der nur vorübergehenden Beherbergung von Personen ist die Förderung ausgeschlossen.

### **Höhe der Sonderabschreibung:**

Die Sonderabschreibung kann im Jahr der Herstellung und in den darauffolgenden drei Jahren vorgenommen werden. Pro Jahr kann sie bis zu 5 % betragen. Die reguläre Gebäudeabschreibung von 2 % kann darüber hinaus noch zusätzlich in Anspruch genommen werden.

Es kann so in den ersten vier Jahren ab Fertigstellung des Gebäudes bis zu 28 % des Wertes abgeschrieben werden, im Rahmen der regulären Abschreibung wären dies nur höchstens 8 %. Die Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibung ist auf Baukosten von maximal € 2.000,00 pro Quadratmeter Wohnfläche begrenzt.

### **Steuerliche Gestaltungsmodelle**

Insbesondere für Privatpersonen bietet die Neuregelung interessante Möglichkeiten. So kann die Immobilie nach Ablauf von zehn Jahren steuerfrei veräußert werden. Durch die erhöhte Abschreibung in den Jahren zuvor kann hier ein nicht unerheblicher Steuervorteil erzielt werden.

Beispiel:

Herstellungskosten für das Gebäude von € 400.000,00 bei 150 qm Wohnfläche. Der Preis pro Quadratmeter beträgt somit € 2.666,00. Die Grundlage für die Sonderabschreibung sind allerdings höchstens € 2.000,00 pro Quadratmeter, als Bemessungsgrundlage für die Abschreibung sind also lediglich € 300.000,00 zu veranschlagen. Innerhalb von vier Jahren können € 60.000,00 als Abschreibungsaufwand realisiert werden. Bei einem Steuersatz von 42 % läge der Steuervorteil bei € 25.200,00.

## **6. Anzeigepflicht für Steuergestaltungen**

Sicherlich haben Sie auch schon von den legalen, aber doch höchst fragwürdigen Steuergestaltungsmodellen von Großkonzernen gehört, durch die es gelungen ist, in Hochsteuerländern wie z.B. Deutschland die Steuerlast erheblich zu reduzieren.

Da immer wieder neue, komplexe Modelle zur Steuerersparnis ausgeklügelt werden, fällt es den Finanzämtern schwer, diese Strategien rechtzeitig zu erkennen und über den Gesetzgeber entsprechende Gegenmaßnahmen einzuleiten. Deshalb ist auf EU-Ebene beschlossen worden, dass die Mitgliedsstaaten sich im Rahmen eines automatisierten Informationsaustauschs darüber informieren, welche grenzüberschreitenden Steuergestaltungsmodelle genutzt werden. Die Informationen für diesen Austausch müssen von den Steuerpflichtigen kommen. Die Finanzverwaltungen brauchen sich nicht die Mühe machen, dieses selbst zu erkennen.

Grenzüberschreitende Gestaltungen können z.B. in der Gründung von Tochtergesellschaften im niedrig besteuerten Ausland liegen. Die Gestaltung muss anhand eines genauen Konzepts mit dem Ziel, Steuern zu sparen, geplant worden sein.

Die Meldepflicht liegt hierbei beim sogenannten Intermediär, also demjenigen, der eine grenzüberschreitende Steuergestaltung konzipiert, vermarktet, organisiert und bereitstellt. Dies können z.B. Banken, Steuerberater oder Rechtsanwälte sein. Steuerberater und Rechtsanwälte können sich aber auf ihre Verschwiegenheitspflicht berufen. In diesen Fällen ist das Unternehmen, das die Gestaltung anwendet, zur Meldung verpflichtet. Dies gilt auch, wenn das Unternehmen die Gestaltung intern entwickelt hat.

Generell müssen nur Gestaltungen gemeldet werden, bei denen erste Umsetzungsschritte nach dem 24.06.2018 unternommen wurden. Es gibt eine Übergangsphase für Gestaltungen, die zwischen dem 25.06.2018 und 30.06.2020 umgesetzt werden. Diese sind bis zum 31.08.2020 zu melden.

## C. Lohnsteuer/Sozialversicherung 2020

Auch bei den Grenzwerten der Sozialversicherung ergeben sich zum 01.01.2020 Änderungen. Es wurden bei den Beitragsgrößenordnungen nur geringe Veränderungen vorgenommen. Nachfolgend erhalten Sie die Tabelle der Grenzwerte 2020.

### 1. Neue Grenzwerte 2020

|   |            |             |
|---|------------|-------------|
| <b>BEITRAGSSÄTZE</b>  |            |             |
| <b>Krankenversicherung (bundeseinheitlich)</b>                        |            |             |
| - allgemeiner Beitragssatz  |            | 14,6 %      |
| - ermäßigter Beitragssatz   |            | 14,0 %      |
| - durchschnittlicher Zusatzbeitrag                                    |            | 0,9 %       |
| Pflegeversicherung  |            | 3,05 %      |
| - Zuschlag für Kinderlose   |            | 0,25 %      |
| Rentenversicherung  |            | 18,6 %      |
| Arbeitslosenversicherung  |            | 2,4 %       |
| <b>Beitragsbemessungsgrenzen Kranken- und Pflegeversicherung</b>      |            |             |
| Monat   |            | € 4.687,50  |
| Jahr  |            | € 56.250,00 |
| <b>Beitragsbemessungsgrenzen Renten- und Arbeitslosenversicherung</b> | <b>Ost</b> | <b>West</b> |
| Monat   | € 6.450    | € 6.900     |
| Jahr  | € 77.400   | € 82.800    |
| <b>Jahresarbeitsentgeltgrenzen der Krankenversicherung</b>            |            |             |
| Allgemein   |            | € 62.550    |
| Besondere (private Krankenversicherung ab 31.12.2002)                 |            | € 56.250    |

| <b>Bezugsgrößen (Monat)</b>   | <b>Ost</b> | <b>West</b> |
|---|------------|-------------|
| Kranken- und Pflegeversicherung   | € 3.185    | € 3.185     |
| Renten- und Arbeitslosenversicherung                                    | € 3.010    | € 3.185     |
| <b>Minijobs</b>   |            |             |
| Entgeltgrenze (Monat)   |            | € 450       |
| Pauschaler Beitrag zur Krankenversicherung                              |            | 13 %        |
| Pauschaler Beitrag zur Rentenversicherung                               |            | 15 %        |
| Einheitliche Pauschalsteuer   |            | 2 %         |
| <b>Minijobs bei Beschäftigten im Privathaushalt</b>                     |            |             |
| Pauschaler Beitrag zur Krankenversicherung                              |            | 5 %         |
| Pauschaler Beitrag zur Rentenversicherung                               |            | 5 %         |
| Einheitliche Pauschalsteuer   |            | 2 %         |
| <b>Gleitzone</b>  |            |             |
| Faktor „F“  |            | 0,7547      |
| <b>Geringverdienergrenze für Auszubildende</b>                          |            |             |
| Monat   |            | € 325,00    |
| <b>Einkommensgrenze für die Familienversicherung (Monat)</b>            |            |             |
| Allgemein   |            | € 445       |
| Bei Minijobbern   |            | € 450       |
| <b>Sachbezüge (Monat)</b>   |            |             |
| Verpflegung   |            | € 258       |
| Unterkunft  |            | € 235       |
| Gesamt  |            | € 486       |
| <b>(Höchst-) Beitragszuschuss für privat Krankenversicherte (Monat)</b> |            |             |
| Beschäftigte mit Anspruch auf Krankengeld                               |            | € 367,97    |
| Beschäftigte ohne Anspruch auf Krankengeld                              |            | € 353,91    |
| (Höchst-) Beitragszuschuss für private Pflegeversicherung (Monat)       |            |             |
| Pflegeversicherung  |            | € 71,48     |
| Pflegeversicherung bei Beschäftigung in Sachsen                         |            | € 48,05     |

## 2. Anhebung der Verpflegungspauschalen

Sind Arbeitnehmer außerhalb ihrer üblichen Tätigkeitsstätte auf einer Dienstreise oder betrieblichen Fortbildung unterwegs, entstehen ihnen regelmäßig höhere Verpflegungsmehraufwendungen als an normalen Arbeitstagen. Diese Kosten können innerhalb bestimmter Grenzen in Form von Pauschalen vom Arbeitgeber erstattet werden. Ab dem 01.01.2020 gelten hierzu neue Pauschalbeträge:

| <b>Abwesenheit</b>  | <b>Pauschale<br/>bisher</b> | <b>Pauschale<br/>ab 2020</b> |
|---------------------|-----------------------------|------------------------------|
| 8-24 Stunden        | € 12,00                     | € 14,00                      |
| mehr als 24 Stunden | € 24,00                     | € 28,00                      |

Zudem erfolgt die Einführung eines neuen Pauschbetrags für angestellte und selbständige Berufskraftfahrer von € 8,00 pro Tag ab dem Veranlagungszeitraum 2020.

Die neue Pauschale für Berufskraftfahrer soll folgende Kosten abdecken:

- Gebühr für die Benutzung der sanitären Einrichtungen (Toiletten sowie Dusch- oder Waschgelegenheiten) auf Raststätten und Autohöfen.
- Park- oder Abstellgebühren auf Raststätten und Autohöfen.
- Aufwendungen für die Reinigung der eigenen Schlafkabine.

Der Pauschbetrag von € 8,00 pro Kalendertag mit Übernachtung im Kraftfahrzeug kann bei Berufskraftfahrern zusätzlich zu den gesetzlichen Verpflegungspauschalen für folgende Tage beansprucht werden:

- An- und Abreisetag
- Jeder Kalendertag mit einer Abwesenheit von 24 Stunden

Alternativ können die nachweislich entstandenen tatsächlichen Kosten erstattet werden.

### **3. Pauschalbesteuerung von Jobtickets**

Seit 2019 sind Zuschüsse des Arbeitgebers an Arbeitnehmer zur Nutzung des öffentlichen Linienverkehrs für Wege zwischen Wohnung und der üblichen Tätigkeitsstätte, also Jobtickets, lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Bedingung ist, dass der Zuschuss zum ohnehin gezahlten Arbeitslohn erfolgt. Für Gehaltsumwandlungen gilt die Befreiung somit nicht. Die Zuschüsse werden aber auf die Entfernungspauschale angerechnet. Demnach hat der Arbeitnehmer weniger Potential zum Werbungskostenabzug.

Es besteht nun die Möglichkeit der Pauschalversteuerung zu einem relativ niedrigen Steuersatz, wenn die vollständige Befreiung des Jobtickets nicht gewollt oder nicht möglich ist. Für die Versteuerung gibt es zwei Möglichkeiten: Der Zuschuss kann mit dem Pauschalsteuersatz von 15 % bei der Lohnsteuer berechnet werden. Er ist dann weiterhin auf die Entfernungspauschale anzurechnen. Es ist auch möglich, den Zuschuss mit einem Satz von 25 % zu versteuern; hier findet dann keine Anrechnung auf die Entfernungspauschale statt. Im Rahmen der Pauschalversteuerung fallen keine Sozialabgaben an. Die Regelung soll ab dem 01.01.2020 gelten.

Die Entfernungspauschale wirkt sich nur dann steuerlich aus, wenn sie den Arbeitnehmerpauschbetrag von € 1.000 pro Jahr übersteigt. Die Pauschalversteuerung ohne Kürzung der Entfernungspauschale mit 25 % kann insbesondere für Arbeitnehmer Sinn machen, die aufgrund eines weiten Arbeitswegs eine Entfernungspauschale von mehr als € 1.000 pro Jahr geltend machen können.

### **4 Gesetzlicher Mindestlohn im Jahr 2020: €9,35**

Laut Mindestlohngesetz wird der gesetzliche Mindestlohn alle zwei Jahre neu festgelegt. Im Juni 2018 hat die Mindestlohn-Kommission empfohlen, den gesetzlichen Mindestlohn in zwei Schritten zu erhöhen, so dass es sowohl 2019 als auch 2020 erhöht wird, bzw. erhöht wurde. Die Bundesregierung ist diesem Vorschlag im Oktober 2018 per Verordnung gefolgt. Der gesetzliche Mindestlohn beträgt somit seit dem 01.01.2019 €9,19. Er wird zum 01.01.2020 auf € 9,35 angehoben.



## **5. Neue Rechtsprechung zur ersten Tätigkeitsstätte eines Arbeitnehmers**

Ein Arbeitnehmer kann an unterschiedlichen Orten tätig sein. Neben dem üblichen Arbeitsplatz kann die Tätigkeit teilweise auch in anderen Niederlassungen des Unternehmens sowie als Auswärtsstätigkeit (Kundenbesuche), ausgeübt werden.

Wie wird nun festgelegt, wann die Entfernungspauschale von € 0,30 pro km der einfachen Wegstrecke gilt, und wann der Arbeitnehmer die Fahrtkosten sowohl für die Hin- als auch für die Rückfahrt und je nach Dauer Verpflegungsmehraufwand geltend machen kann? Hierfür gibt es die Bezeichnung erste Tätigkeitsstätte.

Mit der ersten Tätigkeitsstätte wird die ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers bezeichnet, welcher ein Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist, wie eine Fabrik, eine Verwaltung oder eine Niederlassung. Für Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte kann nur die Entfernungspauschale ohne Verpflegungsmehraufwendungen geltend gemacht werden. Die Zuordnung kann der Arbeitgeber treffen. Macht der Arbeitgeber diese Zuordnung nicht, erfolgt die Zuordnung nach dem Häufigkeitsprinzip. Es gilt hierbei die Einrichtung als erste Tätigkeitsstätte:

- an der sich der Arbeitnehmer typischerweise arbeitstäglich oder
- an zwei vollen Arbeitstagen pro Woche oder
- an zwei Drittel seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit aufhält.

Ein Arbeitnehmer muss dauerhaft der ersten Tätigkeitsstätte zugeordnet sein.

Es ist aber auch möglich, dass ein Arbeitnehmer keine erste Tätigkeitsstätte hat, z.B. wenn er immer an wechselnden Orten tätig ist. Üblicherweise gibt es aber auch dann eine Anlaufstelle im Unternehmen, die er regelmäßig aufsucht. Der BFH hat im Fall eines Polizisten, der lediglich zur Vor- und Nachbereitung des Dienstes die Wache aufgesucht hat, entschieden, dass diese trotzdem die erste Tätigkeitsstätte darstellt. Es kommt somit nicht darauf an, wie viel Zeit der Arbeitnehmer an der ersten Tätigkeitsstätte verbringt. Es reicht aus, wenn dort geringfügige Tätigkeiten ausgeübt werden. Der Arbeitgeber muss die Zuordnung des Arbeitnehmers zur ersten Tätigkeitsstätte auch nicht gesondert dokumentieren.

Dieses Urteil gilt nicht nur für Polizisten. Es hat grundsätzlich Auswirkungen auf alle Arbeitnehmer, die vornehmlich im Außendienst tätig sind, unter anderem auch auf Flugpersonal.

## **6. A1-Bescheinigung bei Auslandstätigkeit**

Wird ein Arbeitnehmer von seinem inländischen Arbeitgeber für eine Auslandstätigkeit innerhalb der EU entsendet, stellt sich die Frage, in welchem Staat er sozialabgabenpflichtig ist. Bei einer Auslandsentsendung von bis zum 24 Monaten sowie bei kurzfristigen Dienstreisen ist es erforderlich, dass der entsendete Arbeitnehmer im EU-Ausland eine sogenannte A1-Bescheinigung vorlegen kann. In dieser wird in solchen Fällen regelmäßig die ausschließliche Sozialversicherungspflicht in Deutschland bestätigt.

Wichtig ist, dass der Arbeitnehmer die Bescheinigung immer bei sich führt. Im Fall von Kontrollen kann es sonst zu Geldbußen oder gar Strafverfahren im Ausland kommen. Dies gilt auch für nur kurzfristige Auslandsreisen des Arbeitnehmers. Insbesondere in Frankreich und Österreich wird das Vorliegen der A1-Bescheinigung kontrolliert

Die A1-Bescheinigung wird regelmäßig vom Arbeitgeber beim zuständigen Sozialversicherungsträger beantragt. Für gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer stellt die zuständige gesetzliche Krankenkasse die A1-Bescheinigung aus. Bei privat versicherten Arbeitnehmern ist der Rentenversicherungsträger bzw. das entsprechende Versorgungswerk der zuständige Ansprechpartner.

Schon seit 2018 kann der Antrag auf eine A1-Bescheinigung elektronisch gestellt werden. Seit 01.07.2019 ist das elektronische Antragsverfahren verpflichtend.

## **7. Nahe Angehörige mit fremdüblichen Arbeitsverhältnis**

Werden Verwandte oder Ehegatten in eigenem Unternehmen beschäftigt, ist dies steuerlich oft ein heikles Thema. Verträge mit Angehörigen müssten einem Fremdvergleich standhalten, sonst könnte beispielsweise über unangemessene Vergütungen betrieblicher Aufwand generiert werden. Für die steuerliche Anerkennung kommt es nicht nur darauf an, dass die Vergütung für die Tätigkeit angemessen ist, sondern auch darauf, dass die Art der Vergütung fremdüblich ist.

In einem aktuellen noch beim BFH anhängigen Verfahren geht es um die Fremdüblichkeit eines Zeitwertkontos. Auch hier muss darauf geachtet werden, dass mit nahen Angehörigen eine wirksame Vereinbarung getroffen wird.

In einem Fall vor dem BFH erhielt die Ehefrau für eine geringfügige Beschäftigung im Geschäft des Ehemanns einen Firmenwagen zur Privatnutzung. Die Bewertung des Vorteils erfolgte anhand der 1%-Methode. An sich eine pfiffige Gestaltung – damit waren die Kraftstoffkosten sowie alle anderen Aufwendungen Betriebsausgaben. Da der Wert des Vorteils im Rahmen der Minijob-Grenze lag, waren auch die Abgaben niedrig.

Der BFH sieht eine Fahrzeugstellung zur Privatnutzung im Rahmen eines Minijobs jedoch regelmäßig als unüblich an. Ein Arbeitgeber erteilt die Erlaubnis der Privatnutzung eines Dienstfahrzeugs nur, wenn die hierfür kalkulierten Kosten in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der erwarteten Arbeitsleistung ständen. Dies sei bei einem Minijob nicht der Fall.

## **8. Neuregelungen für Mini- und Midijobs**

Das Teilzeit- und Befristungsgesetz regelt Bedingungen für befristete Arbeitsverhältnisse, Arbeiten in Teilzeit und Arbeit auf Abruf. Zu diesen zählen neben Minijob (bis € 450,00 monatlich) auch die sogenannten Midijobs.

Für Minijobs gilt seit 01.01.2019 Folgendes: Sofern vertraglich keine wöchentliche Arbeitszeit vereinbart wurde, gelten 20 Stunden (zuvor 10 Stunden) als Regelarbeitszeit. Diese Verdoppelung der angenommenen Arbeitsstunden führt bei Zugrundelegung des Mindestlohns dazu, dass die Geringverdienergrenze von € 450,00 im Monat regelmäßig überschritten wird und dann Sozialversicherungsbeiträge anfallen.

Zum 01.01.2019 ist der Mindestlohn auf € 9,19 angehoben worden. 2020 wird eine weitere Erhöhung auf € 9,35 erfolgen.

Bei den Midijobs gelten für einen sogenannten Übergangsbereich niedrigere Beiträge zur Sozialversicherung, die Mitarbeiter haben somit ein höheres Nettoeinkommen. Bisher lag der Übergangsbereich (Gleitzone) für die niedrigeren Sozialversicherungsbeiträge zwischen € 450,01 und € 850,00 monatlich. Bei einem höheren Einkommen wurden also volle Sozialversicherungsbeiträge fällig. Seit 01.07.2019 gilt nun der neue Übergangsbereich zwischen

€ 450,01 und € 1.300,00. Somit profitierten nun Arbeitnehmer von niedrigeren Beiträgen, die vorher den vollen Satz zahlen mussten.

Die Arbeitgeberbeiträge verändern sich durch die Neuregelung aber prozentual nicht, da die Gleitzone vor allem die Arbeitnehmer entlasten soll. Hier zahlen die Arbeitgeber also den vollen Beitragsanteil.

## **9. Sachbezüge**

Bei den Sachbezügen gelten nachfolgende Werte ab 01.01.2020:

| Art                 | Monatlicher Wert | Wert je Mahlzeit |
|---------------------|------------------|------------------|
| Frühstück           | € 54,00          | € 1,80           |
| Mittag-/ Abendessen | € 102,00         | € 3,40           |
| Unterkunft          | € 235,00         |                  |

## **10. Trockene Semmeln sind kein Frühstück**

Stellt der Arbeitgeber einen Obstkorb oder einen Teller mit Süßigkeiten ins Büro oder bietet er kostenlose Getränke an, handelt es sich dabei um nichtsteuerbare Aufmerksamkeiten. Es muss also kein geldwerter Vorteil versteuert werden. Kredenzte der Arbeitgeber hingegen ein vollwertiges Frühstück, muss dies als geldwerter Vorteil mit dem Sachbezugswert angesetzt werden.

In einem Fall hat ein Arbeitgeber den Arbeitnehmern unbelegte Backwaren (Semmeln und Rosinenbrot) sowie Heißgetränke zum Frühstück angeboten. Das Finanzamt betrachtete dies als ein vollwertiges Frühstück und wollte den Sachbezug entsprechend besteuern. Der BFH sah dies aber anders. Seiner Ansicht nach handelt es sich bei unbelegten Backwaren, auch in

Verbindung mit einem Heißgetränk, noch nicht um ein Frühstück. Hierzu hätte der Arbeitgeber zumindest noch Aufstriche oder einen Belag anbieten müssen.

Dieses Urteil bietet interessante Gestaltungsmöglichkeiten für ein betriebliche Frühstück. Der Arbeitgeber stellt (steuerfrei) die Backwaren und die Heißgetränke, die Arbeitnehmer bringen Aufstrich und Belag nach ihrem eigenen Geschmack mit.

## **11. Förderung von Weiterbildung**

Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers sind dann kein steuerpflichtiger Vorteil für den Arbeitnehmer, wenn die Maßnahme im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführt wird. Es muss also ein tatsächlicher Zusammenhang zu der Tätigkeit des Arbeitnehmers bestehen.

Durch das Jahressteuergesetz 2019 wird dieser strenge Grundsatz großzügig ausgelegt. Künftig sind auch vom Arbeitgeber geförderte Maßnahmen steuerfrei, die allgemein eine Fortentwicklung der beruflichen Kompetenz des Arbeitnehmers fördern. Dies gilt auch für Computer- und Sprachkurse, aber auch für allgemeine berufsbezogene Coachings.

## **12. Verschärfung bei Sachbezügen**

In der Praxis kam es bei der Differenzierung zwischen einem steuerbegünstigten Sachlohn und einem steuer- und sozialversicherungspflichtigen Barlohn immer wieder zu Abgrenzungsproblemen. Der BFH hatte in den letzten Jahren hierzu seine Rechtsprechung geändert, wonach zweckgebundene Geldleistungen zu Zukunftssicherungsleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Leistungen, die auf einen Geldbetrag lauten, als Einnahme in Geld zu behandeln sind. Das führte dazu, dass solche Geldleistungen, wie Gutscheine, oftmals der Lohnsteuer unterworfen wurden und nicht als Sachleistung bis 44 EUR steuerfrei zu behandeln waren. Der Arbeitgeber konnte eine solche Einstufung bisher nur verhindern, wenn er beweisen konnte, dass eine Barauszahlung (z.B. von Restbeträgen) nicht möglich war. Ein Restrisiko blieb also.

Der Referentenentwurf des JStG 2019 sah nun vor, dass diese Regelung nicht für Gutscheine gelten soll, wenn der Aussteller mit dem Unternehmen identisch ist, dessen Waren damit be-

zogen werden können, d.h. der Gutschein zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen eines konkreten Gutscheinausstellers berechtigt. Diese Regelung wurde im ursprünglichen Regierungsentwurf wieder herausgenommen und ist nun in der verabschiedeten Gesetzesfassung wieder enthalten. Im Klartext: Im genannten Fall fallen Gutscheine bis 44 EUR unter die steuerfreie Sachbezugsfreigrenze. Voraussetzung ist aber, dass diese Gutscheine zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden und es sich um keine Gehaltsumwandlung handelt. Dieser Beschluss schafft Rechtssicherheit und ist daher zu begrüßen.

### **13. Künstlersozialkasse**

Die Künstlersozialabgabe wird bei den Unternehmen erhoben, die regelmäßig Werke und Leistungen selbständiger Künstler/Publizisten gegen Entgelt in Anspruch nehmen oder diese nutzen. Das Wesen der KSV ist eine Zwangsversicherung, an denen Finanzierung (auch) diejenigen beteiligt werden, die mit dem Einbringen des Kunstwerks in den Wirtschaftsverkehr als Vermarkter betraut sind.

Nicht eine Vermarktung künstlerischer/publizistischer Leistungen/Werke ist maßgebend, sondern deren Inanspruchnahme für eigene (Unternehmens)Zwecke. Auf die Bezeichnung oder Rechtsform kommt es nicht an. Die Gemeinnützigkeit steht der Abgabepflicht nicht entgegen. Unternehmer sind also alle natürlichen und juristischen Unternehmen.

Zur Künstlersozialabgabe sind auch Unternehmen verpflichtet, die für Zwecke des eigenen Unternehmens Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben und dabei nur „gelegentlich“ Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen. Damit gehören praktisch alle verkaufsorientierten Unternehmen potenziell zu den Abgabepflichten.

Aufträge werden beispielsweise erteilt, um Geschäftsberichte, Verkaufskataloge (Print oder Internet), Prospekte, Flyer, Zeitschriften, Broschüren, Zeitungsartikel zu erstellen, Produkte, Verpackungen zu gestalten, Konzerte, Theateraufführungen und Vorträge zu veranstalten.

Wann das Tatbestandsmerkmal nicht nur gelegentlich erfüllt wird, ist im Gesetz nicht eindeutig geregelt. Sowohl für Unternehmen, die Eigenwerbung und/oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben als auch für Unternehmen, die nach der „Generalklausel“ der Abgabepflicht unterliegen, gilt: Aufträge werden nur „gelegentlich“ an selbständige Künstler oder Publizisten erteilt, wenn die Summe aller (Netto)-Entgelte eines Kalenderjahres für sämtliche Aufträge € 450,00 nicht übersteigt. Mit dieser Klarstellung des Begriffs wird es Unternehmen und Prüfern ermöglicht,

eindeutige Entscheidungen zu treffen. Dadurch sollen insbesondere kleinere Unternehmen, die nur selten und in geringem Umfang künstlerische/publizistische Aufträge an selbständige Künstler und Publizisten vergeben, Rechtssicherheit erhalten. Gleichzeitig wird die Handhabung der Tatbestände in der Praxis der Unternehmen, insbesondere in bzw. nach Prüfungen erleichtert.

Ein gemeinnütziger Verein betreibt auch kein Unternehmen, das von einer gewissen Nachhaltigkeit geprägt ist, wenn nur eine gelegentliche Auftragsvergabe an selbständige Künstler oder Publizisten für nur wenige Stunden einmal im Jahr erfolgt.

Es kommt nicht mehr darauf an, welche Anzahl von Aufträgen bzw. welchen Umfang solche Aufträge haben. Ausschlaggebend ist einzig und allein die Gesamtsumme der gezahlten (Netto)-Entgelte innerhalb eines Kalenderjahres. Überschreitet diese Summe € 450,00 nicht, entsteht für das Unternehmen in diesem Zeitraum keine Abgabepflicht. Überschreitet die Gesamtsumme im Kalenderjahr jedoch die Grenze von € 450,00, besteht zweifellos eine Abgabepflicht.

Die KSA setzt die Beauftragung einer natürlichen Person voraus. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn ein einzelner (freischaffender) Künstler/Publizist Vertragspartner ist. Abgabepflicht besteht aber auch dann, wenn die künstlerische/publizistische Leistung von einer Personengruppe, z.B. einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR), oder eines inhabergeführten Unternehmens erbracht und das Entgelt an diese gezahlt wird.

Dagegen besteht keine Künstlersozialabgabepflicht bei Entgeltzahlungen an eine GmbH & Co. KG. Nicht abgabepflichtig sind auch Zahlungen eines Auftraggebers an juristische Personen (GmbH, AG).

Die Summe der abgabepflichtigen Entgelte wird mit dem Abgabesatz multipliziert und ergibt die für das jeweilige Kalenderjahr zu zahlende Künstlersozialabgabe. Der Satz beträgt auch im Kalenderjahr 2020 4,2 %.

## **D. Neues zur Umsatzsteuer**

### **1. Innergemeinschaftliche Lieferung**

Als Voraussetzung für die Steuerfreiheit einer innergemeinschaftlichen Lieferung zwischen zwei EU-Staaten wird von der Finanzverwaltung der Buch- und Belegnachweis verlangt. Dafür sind verschiedene Aufzeichnungen notwendig. Für den Belegnachweis ist insbesondere der Nachweis über das Gelangen des Liefergegenstands in den anderen EU-Staat wichtig.

Mit dem Jahressteuergesetz 2019 wird die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung verschärft:

- Demnach muss der Empfänger der Lieferung über eine gültige USt-IdNr. verfügen und diese dann dem Lieferanten mitteilen. Der Lieferant ist in der Pflicht, deren Gültigkeit zu prüfen. Diese Prüfung kann z.B. über die Website des Bundeszentralamts für Steuern erfolgen ([www.bzst.de](http://www.bzst.de)).
- Legt der Käufer aus einem anderen EU-Staat keine oder keine gültige USt-IdNr. vor, muss der Lieferant die Lieferung als steuerpflichtig behandeln.

Das Finanzamt kann auch im Nachhinein noch die Umsatzsteuer einfordern.

Die Steuerfreiheit einer innergemeinschaftlichen Lieferung soll auch dann versagt werden können, wenn der liefernde Unternehmer seiner Pflicht zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldung (ZM) nicht nachkommt oder die ZM-Meldung unrichtig oder unvollständig abgibt.

Die ZM-Meldung wird oft als eher nebensächlich betrachtet. Durch die geplanten Neuerungen bekommt diese nun einen höheren Stellenwert.



## **2. Ermäßigter Steuersatz für E-Books und Bekämpfung von Steuerhinterziehung**

E-Books unterliegen derzeit einem Steuersatz von 19 %. Für die meisten Printpublikationen in Form von Büchern und Zeitschriften gilt schon seit jeher ein ermäßigter Steuersatz von 7 %.

Durch das Jahressteuergesetz 2019 wird der ermäßigte Steuersatz von 7 % künftig auch für E-Books und E-Paper gelten. Von der Neuregelung werden sowohl reine Onlineprodukte als auch auf Datenträgern gespeicherte Produkte erfasst.

Nicht von der Begünstigung erfasst sind hingegen elektronisch erbrachte Dienstleistungen, die über die reine Überlassung elektronischer Publikationen hinausgehen.

Zur weiteren Bekämpfung von Umsatzsteuerhinterziehung (z.B. in Form von Ketten- und Karusellgeschäften) soll mit § 25f UStG eine Regelung eingeführt werden, nach der ein Vorsteuerabzug versagt werden kann, wenn der Unternehmer wusste oder hätte wissen müssen, dass er sich mit der von ihm erbrachten Leistung oder seinem Leistungsabzug an eine Steuerhinterziehung beteiligt.

## **3. Briefkastenanschrift und Vorsteuerabzug**

Ein Merkmal einer ordnungsgemäßen Rechnung ist die vollständige Anschrift des Leistungsempfängers. Auch hier können Mängel den Vorsteuerabzug gefährden. Eine Streitfrage vor dem BFH war, ob eine Briefkastenanschrift (z.B. Postfach oder c/o Adresse) ausreichte oder ob die Anschrift, an der der Unternehmer tatsächlich seine wirtschaftliche Tätigkeit ausübte, auf der Rechnung ausgewiesen sein muss.

In Anlehnung an die vorangegangene Rechtsprechung hat der BFH in mehreren Urteilen entschieden, dass es bei der Rechnungsadresse des leistenden Unternehmers keine Rolle spielt, ob dort wirtschaftliche Tätigkeiten ausgeführt werden.

Es kommt hierbei nur darauf an, dass die jeweilige Adresse zum Zeitpunkt der Rechnungsausstellung aktuell ist. Wenn also z.B. danach die Postfachadresse aufgelöst wird, kann das Finanzamt den Vorsteuerabzug nicht lediglich deswegen aberkennen.

Inzwischen haben die Finanzbehörden diese Rechtsprechung durch ein Anwendungsschreiben vom 07.12.2018 offiziell anerkannt. Dennoch sollte niemand auf die Briefkastenadresse vertrauen, wenn er den Lieferanten nicht kennt.

#### **4. Konsignationslager**

Mit einem Konsignationslager hat ein Zulieferer die Möglichkeit, in der Nähe des Kunden, oder manchmal auch sogar in dessen Räumlichkeiten ein Warenlager für einen zügigen Lieferstrom einzurichten. Befindet sich das Konsignationslager in einem anderen EU-Staat, besteht bisher für den Lieferanten das Erfordernis einer umsatzsteuerlichen Registrierung in dem Staat. Die Bestückung des Lagers mit Ware aus dem Staat des Zulieferers wird als eigenständiger steuerlicher Vorgang angesehen („innergemeinschaftliches Verbringen“).

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes werden nun Vereinfachungen bei den Regelungen für Konsignationslager eingeführt:

- Der grenzüberschreitende Warentransport in den EU-Staat des Lagers wird künftig nicht mehr zum Tatbestand des innergemeinschaftlichen Verbringens führen.
- Zudem muss der Lieferer sich auch nicht mehr im Staat des Lagers registrieren.
- Erst dann, wenn der Liefergegenstand aus dem Lager an den Kunden geht, erfolgt eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung.

Die Vereinfachungen kann dann angewendet werden, wenn der Empfänger schon bei Beginn des Warentransports feststeht. Zusätzlich gibt es neue Aufzeichnungspflichten: Vor allem muss die entnommene und eingebrachte Ware registriert werden. Des Weiteren muss der letztendliche Warenempfänger die Ware spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ende der Beförderung abnehmen. Die Regelung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

## E. Kassenführung

### 1. Ordnungsgemäße Kassenführung ab 2020

In den letzten Jahren ist die Regelungen für elektronische Registrierkassen immer weiter verschärft worden. Seit 2017 besteht die Pflicht zur Einzelaufzeichnung der Geschäftsvorfälle (Ausnahme Einzelhändler). Seit 2018 kann das Finanzamt auch unangekündigt Prüfungen der Kassenführung vor Ort durchführen.

Ab 01.01.2020 haben elektronische Kassensysteme über eine sogenannte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) zu verfügen. Da zurzeit jedoch noch keine zertifizierte Sicherheitslösungen bzw. TSE-konforme Kassen am Markt verfügbar sind, haben Bund und Länderfinanzverwaltung am 25.09.2019 eine „Nichtaufgriffsregelung“ hinsichtlich der Implementierung einer TSE bei elektronischen Kassensystemen bis zum 30.09.2020 beschlossen.

Hierbei handelt es sich also um eine Nichtbeanstandungsregelung. Damit wird der Umstand Rechnung getragen, dass eine flächendeckende Ausstattung der Kassen nicht mehr fristgerecht möglich ist. Unternehmen bekommen nunmehr ausreichend Zeit, die für ihre Kassensysteme passenden Sicherheitseinrichtungen auszuwählen und zu implementieren. Lassen Sie sich hierzu beraten!

Zuwiderhandlungen gegen die Regelung zur TSE, deren Zertifizierung sowie gegen die Melde- und Belegausgabepflicht können grundsätzlich empfindliche Strafen nach sich ziehen. Wird beispielsweise ein nicht zertifiziertes Aufzeichnungssystem verwendet, kann dies mit einer Geldbuße von bis zu € 25.000 bestraft werden.

Zusätzlich ist es für eine lückenlose Aufzeichnung wichtig, dass Sie etwaige Störfälle (technische Probleme, Anwenderfehler) im Zusammenhang mit Ihrem Kassensystem stets dokumentieren, damit Sie diese später bei Prüfungen des Finanzamtes belegen können.

Wenn Ihr Kassensystem nach dem 25.11.2010 angeschafft wurde und es den bisherigen Regelungen der Finanzverwaltung entspricht, stellt sich die Frage, ob Sie Ihr Kassensystem auf die TSE umrüsten können. Sie müssen also Ihr Kassensystem genau prüfen lassen: Haben Sie eine mit einer TSE aufrüstbare Kasse oder nicht? Ist eine Aufrüstung technisch nicht möglich, haben Sie für eine Neuanschaffung noch Zeit bis zum 01.01.2023. Ist eine technische Aufrüstung möglich, sollte diese nach derzeitigen Erkenntnissen bis zum 30.09.2020 erfolgen.

Im Zuge der Nichtaufgriffsregelung im Hinblick auf die Implementierung der TSE ist zudem vereinbart worden, dass entsprechende Meldungen der Unternehmen an das zuständige Finanzamt erst bei Verfügbarkeit eines elektronischen Meldeverfahrens durch die Finanzverwaltung erfolgen müssen. Hier sind dann unter anderem die Art und Anzahl der im jeweiligen Unternehmen eingesetzten elektronischen Aufzeichnungssysteme und der zertifizierten TSE mitzuteilen. Hierzu wird ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums erwartet.

Eine Registrierkassenpflicht besteht allerdings wie bisher nicht. Bei einer „offenen Ladenkasse“ sollten Sie im Zweifel aber die Zahlprotokolle vorweisen können.

## **2. Belegausgabepflicht**

Ab 01.01.2020 sind Unternehmen zusätzlich verpflichtet, bei jedem Kassenvorgang im Bargeschäft einen Kundenbeleg auszustellen. Der Beleg muss unter anderem die Uhrzeit, eine Transaktionsnummer und die Seriennummer der TSE ausweisen. Es kann jedoch ein Antrag auf Befreiung von der Belegausgabe beim Finanzamt gestellt werden. Allerdings lässt der Gesetzgeber Ausnahmen von der Belegausgabepflicht nur in einem sehr bescheidenen Rahmen zu. Gedacht ist diese Befreiung aus Gründen der Zumutbarkeit für Unternehmen, die Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen verkaufen.

Kassensysteme, die lediglich eine optionale Belegerstellung vorsehen, sind kritisch zu bewerten. Hierdurch kann nicht garantiert werden, dass jeder Geschäftsvorfall durch einen Beleg dokumentiert wird. Es ist aber wahrscheinlich, dass die neue Kassengeneration eine zwingende Belegausgabe vorsieht.

Nach derzeitigem Stand gibt es schon Überlegungen die Bonpflicht zu lockern. Es ist abzuwarten, ob die neue Regelung wieder geändert wird. Wir werden Sie auf dem Laufenden halten.

## F. Das Bürokratieentlastungsgesetz III

Die Bundesregierung hat am 18.09.2019 das Bürokratieentlastungsgesetz III beschlossen. Dabei geht es vor allem um die Entlastung von Bürgern, Wirtschaft und Verwaltung. Folgend die wichtigsten Änderungen:

- Archivierung von elektronisch gespeicherten Steuerunterlagen (soll ab dem Tag nach der Verkündung gelten): Bisher mussten bei einem Wechsel von IT-Systemen buchführungsrelevante Altsysteme grundsätzlich zehn Jahre vorgehalten werden. Künftig soll es ausreichen, wenn der Steuerpflichtige nach Ablauf von fünf Jahren nach einem Systemwechsel oder einer Datenauslagerung nur einen Datenträger mit den gespeicherten Steuerunterlagen vorhält.
- Steuerbefreiung für betriebliche Gesundheitsförderung: Der Freibetrag für bestimmte steuerfreie Maßnahmen zur Gesundheitsförderung soll von derzeit € 500,00 auf € 600,00 je Arbeitnehmer im Kalenderjahr erhöht werden. Die Regelung soll ab dem Verkündungszeitpunkt gelten.
- Grenzen zur Lohnpauschalierung für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte (für Lohnzahlungszeiträume ab 2021): Eine Pauschalierung der Lohnsteuer mit 5 % des Arbeitslohns soll bei kurzfristig Beschäftigten zulässig sein, wenn der durchschnittliche Arbeitslohn je Arbeitstag € 120,00 (statt bisher € 75,00) nicht übersteigt. Der pauschalisierungsfähige durchschnittliche Stundenlohn von € 12,00 auf € 15,00 steigen.
- Neugründer sollen unter bestimmten Umständen nur noch vierteljährlich eine Umsatzsteuer-Voranmeldung abgeben müssen (zur Zeit: monatlich). Dies soll für die Jahre 2021 bis 2026 gelten.
- Anhebung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmergrenze (zum 01.01.2020): Diese soll künftig anwendbar sein, wenn der Umsatz im vergangenen Jahr die Grenze von € 22.000 (bis jetzt noch € 17.500) nicht überstritten hat und € 50.000,00 im laufenden Kalenderjahr nicht übersteigen wird.

## G. Transparenzregister

Mit dem Gesetz zur Umsetzung 4.EU Geldwäscherichtlinie wurde in Deutschland das elektronische Transparenzregister eingeführt. Seit dem 01.10.2017 sind zahlreiche Unternehmen und andere Rechtsgestaltungen mit Sitz in Deutschland verpflichtet, hintergründige Informationen zu ihren Eigentümer- und Beherrschungsstrukturen preiszugeben. Die neuen Offenlegungspflichten zielen darauf Geldwäsche zu verhindern, Briefkostenfirmen zu unterbinden und Terrorismusfinanzierung aufzudecken. Bereits leichtfertige Verstöße werden mit heftigen Geldbußen geahndet.

Das Transparenzregister stellt eine Ergänzung zu anderen öffentlichen Registern dar und soll zusätzliche Angaben zu den bisher verborgenen Drahtziehern juristischer Personen des Privatrechts, eingetragener Personengesellschaften sowie Trustees und Treuhändern bestimmter Rechtsgestaltungen verfügbar machen. Der Fokus liegt auf der natürlichen Person, die hinter dem jeweiligen Unternehmensgebilde steht, also der Person, die die unternehmerischen Geschicke lenkt und finanziell die Fäden zieht. Das Gesetz hat diese Personen den „wirtschaftlich Berechtigten“ getauft.

Was die Termine und Informationsströme angeht, wird unterschieden zwischen:

- einerseits der Mitteilungspflicht des Unternehmens an das Transparenzregister und
- andererseits der Abgabepflicht des wirtschaftlich Berechtigten gegenüber dem Unternehmen.

Für Eintragungen im Transparenzregister gilt nicht die Vermutung der Richtigkeit. Es genießt also keinen öffentlichen Glauben wie etwa das Handelsregister. Es ist ein eigenständiges Register, das aber auf die bestehenden Unternehmensdatenbanken wie das Handelsregister, als Partnerschaftsregister, das Vereinsregister usw. zugreift. Es ergänzt damit das Netz elektronisch vorgehaltener Unternehmensdaten.

Das Transparenzregister wird auf dem Online-Portal [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de) geführt. Sowohl die Übermittlung sämtlicher Angaben als auch die Einsichtnahme erfolgen über ein Onlineformular auf dieser Webseite.

Zu den Aufgaben der registerführenden Stelle gehören neben

- der Eintragung der Daten auch
- die Erteilung von Ausdrucken von im Transparenzregister gespeicherten Daten und
- Negativmitteilungen, d.h. Bestätigungen, dass es keine aktuelle Eintragung gibt.

Juristische Personen des Privatrechts sind gegenüber des Transparenzregister mitteilungs-  
pflichtig, somit v. a.:

- Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Unternehmergesellschaften, haftungsbeschränkt (UG)
- Aktiengesellschaften (AG)
- rechtsfähige Stiftungen
- eingetragene Vereine (e.V.)
- eingetragene Genossenschaften (e.G.)

Die Eintragungspflichten gelte auch für sämtliche gemeinnützigen Organisationen. Das Geld-  
wäschegesetz macht keinen Unterschied zwischen eigen- und gemeinnützig

Darüber hinaus sind auch kommunale Unternehmen erfasst, sofern sie als juristische Person  
des Privatrechts oder als Personengesellschaften organisiert sind.

Eingetragene Personengesellschaften müssen Daten an das Transparenzregister übermitteln.  
Das sind insbesondere:

- Kommanditgesellschaften (KG)
- offene Handelsgesellschaften (OHG)
- Partnergesellschaften (PartG)

Die in keinem Register verzeichneten

- Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR)
- stille Gesellschaften oder
- nicht eingetragene Vereine

Brauchen demnach keine Angaben gegenüber dem Transparenzregister zu machen.

Wirtschaftlich Berechtigter ist nach der gesetzlichen Definition die natürliche Person,

- in deren Eigentum oder
- unter deren Kontrolle die mitteilungspflichtige Vereinigung letztlich steht oder
- auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder
- eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird.

Nach § 3 Abs. 2 GwG ist bei juristischen Personen und bei sonstigen Gesellschaften zuerst zu prüfen, ob „tatsächlich“ wirtschaftlich Berechtigte vorhanden sind. Können solche nicht ermittelt werden oder bestehen Zweifel, erfolgt im zweiten Schritt die Bestimmung „fiktiver“ wirtschaftlicher Berechtigter. Es gibt also immer mindestens einen wirtschaftlichen Berechtigten zu jeder Gesellschaft.

Tatsächlich wirtschaftlich Berechtigter ist jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar entweder

- mehr als 25 % der Kapitalanteile hält und/oder
- mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert und/oder
- auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.

Maßgeblicher Unterschied zur bisherigen Rechtslage und Registrierungspflicht für Unternehmen ist, dass ausdrücklich auch alle Gestaltungen, Absprachen etc. die mittelbar eine solche Kontrolle bestimmter natürlicher Personen zur Folge haben, erfasst werden. Abgezielt wird z.B. auf Treuhand-, Stimmbindungs-, Pool- oder Konsortialvereinbarungen, Mehrstimm- oder sonstige Sonderrechte.

Auch eine Unterbeteiligung, also eine Beteiligung, die intern mit einem Gesellschafter gebildet wird und sich nur auf diesen Gesellschaftsanteil bezieht, muss gemeldet werden, wenn die Vereinigung unter deren mittelbarer Kontrolle steht.

Alle Personen, derer solche Art von Vereinbarungen beherrschenden, dauerhaften Einfluss auf die Finanz- und Geschäftspolitik des Unternehmern gewähren, sind als wirtschaftlich Berechtigte zu melden, und zwar zusätzlich zu denen, die mehr als 25 % der Anteile halten. Eine zur Meldung verpflichtete Gesellschaft kann also mehrere wirtschaftliche Berechtigte haben.



Wegen der relativ niedrigen Beteiligungsschwelle kann ein unmittelbar beteiligter Anteilseigner wirtschaftlich Berechtigter oder tatsächlich beherrschenden Einfluss sein. Für mittelbare Kontrolle ist beherrschender Einfluss nötig. In Holdingstrukturen bzw. Gesellschafterketten setzt dies voraus, dass in Bezug auf die zwischengeschalteten Gesellschaften eine Mehrheitsbeteiligung oder eine Kontrolle nach § 290 Abs. 2 bis Abs. 4 HGB vorliegt; für diese Ebenen gilt die 25 %-Schwelle nicht.

Praxisbeispiel:

Ist ein Gesellschafter nur zu 20 % an einer GmbH beteiligt, dominiert er aber gleichzeitig den Stimmrechtspool, ist er wirtschaftlich Berechtigter. Die Kontrollausübung über den Stimmrechtspool ist originär im Transparenzregister anzugeben, weil sie sich nicht aus der Eintragung im Handelsregister ergibt.

Hält ein Gesellschafter 30 % der Gesellschaftsanteile und steht hinter ihm ein Treugeber, so sind sowohl der Gesellschafter als auch der Treugeber wirtschaftlich Beteiligte des Unternehmens. Der Treugeber ist aktiv anzugeben, da er nicht im Handelsregister eingetragen ist.

### Inhalt der Mitteilungspflicht

Oft werden bewusst Gestaltungen gewählt, bei denen sich die wahren Strippenzieher gerade nicht aus dem Handels- oder anderen Register ergaben. Gründe dafür müssen nicht unbedingt kriminelle Machenschaften wie Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung sein, sondern können z.B. die Vermeidung von Erb- und Pflichtteilsstreitigkeiten sein oder die Angst, Opfer von Straftaten zu werden. In Zukunft dürfen diese Versteckspiele – egal wie legitim die Zwecke sind – nicht mehr möglich sein. Die Angaben zum wirtschaftlichen Berechtigten müssen dem Transparenzregister ausnahmslos gemeldet werden oder sich aus anderen Registern ergeben. Allein die Einsicht in diese Daten kann in wenigen, ganz besonderen Fällen eingeschränkt werden.

Sämtliche Unternehmensgebilde, die zur Registermeldung verpflichtet sind müssen die

- Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten einholen,
- aufbewahren,
- auf aktuellem Stand halten und
- unverzüglich an das Transparenzregister melden, in das sie eingetragen werden.

Hinweis:

Gemeldet werden müssen nur Informationen, die den Vereinigungen bei sorgsamer Führung ihrer Geschäfte bekannt sind, oder die ihnen durch den wirtschaftlich Berechtigten mitgeteilt oder aus anderen Quellen bekannt werden. Sie sind ausdrücklich nicht zu eigenen Nachforschungen, insbesondere nicht eine längere Beteiligungskette hinab, verpflichtet. Auch ein „Kennenmüssen“ reicht nicht. Gleiches gilt für Änderungen. Sie sind nur nachzumelden, wenn sie vom wirtschaftlichen Berechtigten zugeliefert oder auf sonstige Weise bekannt werden. Das klingt aus Unternehmersicht erst einmal entspannt. Diese Stelle ist jedoch ein schmaler Grat. Einerseits ist nachvollziehbar, dass ein Unternehmen nicht mehr preisgeben will als er muss, auf der anderen Seite will die neu geschaffene Compliance-Pflicht erfüllt werden. Gerade in größeren unübersichtlichen Strukturen, gilt es die Daten, die geliefert werden einzufangen, an geeigneter Stelle zu bündeln, zu überwachen und in die richtige Informationskanäle zu schicken, damit sie korrekt, vollständig und aktuell beim Transparenzregister ankommen. Ist ein Unternehmen mitteilungsverpflichtet und liefert keine Daten, ist es grundsätzlich in Erklärungsnot. Die Bußgelder die drohen, sind hoch. Leistungsorganen ist deshalb nicht anzuraten, sich in Abwartehaltung zurückzulehnen.

### Angaben zur wirtschaftlich Berechtigten

Folgende Angaben sind zu dem wirtschaftlichen Berechtigten zu melden:

- Vor- und Nachname,
- Geburtsdatum
- Wohnort und
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses.

Bei den Angaben der Treuhänder vergleichbarer Rechtsgestaltungen mit (Wohn-)Sitz in Deutschland kommt die Staatsangehörigkeit ihres wirtschaftlich Berechtigten hinzu.

### Entfallen der Mitteilungspflicht

Das Gesetz sieht eine Mitteilungsfiktion vor. D.h. die Meldepflicht wird – ohne Mitteilung an das Transparenzregister – als erfüllt angesehen, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen.

Im Wesentlichen gilt: wenn sich die Daten, die dem Transparenzregister zu melden sind bereits aus anderen Registern ergeben, greift die Fiktion. Mit der Mitteilungspflicht des Unternehmens entfällt auch die Angabepflicht des wirtschaftlich Berechtigten.

### Unternehmen öffentlicher Register

Ergeben sich die vom Transparenzregister geforderten Angaben bereits aus öffentlichen deutschen Registern, braucht keine zusätzliche Meldung gemacht werden. Berücksichtigt werden nur elektronisch abrufbare Dokumente, da anderenfalls eine Verlinkung und Inbezugnahme der Daten über das Transparenzregister nicht möglich wäre. D.h. selbst wenn die Angaben im haptischen Handelsregister beim Amtsgereicht vollständig sind, sie aber – aus welchen Gründen auch immer – elektronisch nicht abrufbar sind, bleibt es bei der Mitteilungspflicht an das Transparenzregister.

Insoweit anerkannte Register sind:

- das Handelsregister,
- das Partnerschaftsregister
- das Genossenschaftsregister
- das Vereinsregister oder
- das Unternehmensregister.

Der vorsätzliche und auch der bereits leichtfertige Verstoß gegen Mitteilungs- und auch Angabepflichten sind bußgeldbewehrt. Sanktioniert werden sowohl Verstöße gegen die Informationssammelungs- und Mitteilungspflicht an das Transparenzregister als auch Verstöße gegen die Angabepflicht gegenüber der mitteilungspflichtigen Unternehmung.

## **G. Geldwäscheprävention**

### **1. Verschärfung durch neue Änderungsrichtlinie**

Die Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche wurden 2017 verschärft. Insbesondere müssen nach dem Geldwäschegesetz Finanzinstitute, Immobilienmakler, aber auch Rechtsanwälte und Güterhändler ein wirksames geldwäschspezifisches Risiko umsetzen.

Im Rahmen eines Gesetzentwurfs zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie sind weitere Verschärfungen geplant. So wird der Kreis der Verpflichteten erweitert. Künftig zählen dann z.B. auch Umtauschplattformen für Kryptowährungen und Betreiber elektronischer Geldbörsen dazu.

Zudem sollen verstärkte Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit Hochrisikoländern eingeführt werden. Freie Berufe wie Steuerberater und Rechtsanwälte sollen künftig eine erweiterte Verdachtsmeldepflicht bei Immobilientransaktionen haben. Die Regelungen sollen bis zum 01.01.2020 umgesetzt werden.

## **H. Kinderfreibeträge und Kindergeld**

### **1. Kindergeld und Freibeträge**

Mit dem Familienentlastungsgesetz ist zum 01.07.2019 das Kindergeld um € 10,00 im Monat erhöht worden.

Für das erste und zweite Kind beträgt das Kindergeld jetzt also € 204,00, für das dritte Kind € 210,00 und für das vierte und jedes weitere Kind € 235,00 monatlich. Entsprechend ist der Kinderfreibetrag ab dem Veranlagungszeitraum 2019 für jeden Elternteil auf € 2.490,00 erhöht worden.

Für das Kalenderjahr 2020 ändert sich dabei nichts. Ab 2021 erfolgt die nächste Erhöhung des Kindergeldes um € 15,00 pro Kind. Gleichzeitig erhöht sich der steuerliche Kinderfreibetrag für jedes Elternteil auf € 2.586,00. Ob der Kinderfreibetrag oder das Kindergeld günstiger ist, errechnen wir im Rahmen einer Günstigerprüfung.

### **2. Kindergeld bei Ausbildung und Erwerbstätigkeit**

Kindergeld wird bei Kindern in Ausbildung unter 25 Jahren, die eine erste Berufsausbildung bereits absolviert haben, nur noch dann gezahlt, wenn das Kind lediglich einer Erwerbstätigkeit von bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, einem Ausbildungsverhältnis oder nur einer geringfügigen Beschäftigung nachgeht.

In einem vor dem BFH entschiedenen Fall hatte eine unter 25 Jährige ihre Ausbildung zur Verwaltungsangestellten absolviert. Nach der Ausbildung ging sie einer Vollzeittätigkeit bei der Stadtverwaltung nach und nahm parallel an einem berufsbegleitenden Angestelltenlehrgang zur Verwaltungsfachwirtin teil. Die Familienkasse erkannte daraufhin den Kindergeldanspruch ab.

Dagegen klagte die Mutter der Verwaltungsangestellten und bekam vor dem Finanzgericht zunächst Recht. Der BFH sah das jedoch anders. Er hat entschieden, dass es zwar grundsätzlich möglich ist, mehrere Ausbildungsabschnitte als zusammenhängend zu betrachten, wenn diese zeitlich und inhaltlich so aufeinander abgestimmt sind, dass die Ausbildung nach Erreichen des ersten Abschlusses fortgesetzt werden soll. Allerdings darf die weitere Ausbildung keine Weiterbildung sein und der Schwerpunkt nicht auf der beruflichen Tätigkeit liegen. Findet die berufliche Tätigkeit neben der weiterführenden Berufsausbildung im erlernten Beruf statt, steht also die Ausbildung im Vordergrund, darf die Tätigkeit des Kindes hingegen auch über 20 Wochenstunden hinausgehen. Damit hat der BFH den Erstausbildungsbegriff präzisiert.

In der Praxis muss immer anhand des konkreten Einzelfalls geprüft werden, ob die Ausbildungsabschnitte noch als zusammenhängend bewertet werden können oder nicht.

## I. Erbschaftsteuer

### Gefahr des Verlusts der Erbschaftsteuerbefreiung durch Renovierung

Es ist möglich, eine vor dem Erbfall selbst zu Wohnzwecken genutzte Immobilie erbschaftsteuerfrei an die direkten Nachkommen zu vererben. Allerdings bestimmt das Gesetz, dass der Erbe unverzüglich in die frei gewordene Wohnung einziehen muss.

Im Urteilsfall waren aber schon fast zwei Jahre vergangen, ehe der Erbe überhaupt mit der Renovierung der Immobilie begann. Laut BFH bedeutet „unverzüglicher Einzug“ jedoch dass der Erbe spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des Erbfalls die Immobilie als Familienwohnheim (nicht nur als Zweitwohnung oder Urlaubsdomizil) nutzen muss.

Ist ein Einzug in die Wohnung des Erblassers geplant, sollte dies nach Klärung der Erbauseinandersetzungen zügig erfolgen. Notwendige Renovierungsarbeiten sollten innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen werden, um die Steuerfreiheit nicht zu gefährden.

Zwar ist auch ein späterer Einzug möglich, dann müssen jedoch zwingende Gründe vorliegen. Diese können z.B. Krankheit oder berufliche Zwänge sein.

## **J. Solidaritätszuschlag**

Der Solidaritätszuschlag ist eine Zusatzabgabe auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer. Er ist zur Finanzierung der Kosten der deutschen Einheit eingeführt worden und beträgt zur Zeit 5,5 % der zu zahlenden Steuer. Für die Erhebung gilt eine Freigrenze mit Gleitzone. Der Zuschlag wird erst bei einer Einkommensteuer von mehr als € 972,00 jährlich bei Einzelveranlagungen bzw. von € 1.944,00 bei Zusammenveranlagung erhoben.

Schon länger wird diskutiert, den Zuschlag abzuschaffen, denn die deutsche Einheit ist inzwischen 30 Jahre her. Die Bundesregierung hat am 21.08.2019 einen konkreten Gesetzentwurf vorgelegt. Hiernach soll die Freigrenze, ab deren Überschreitung der Zuschlag zu zahlen ist, auf eine Steuerlast von € 16.965,00 für Einzelveranlagte und auf € 33.912,00 für Zusammenveranlagte angehoben werden.

Für Kapitalgesellschaften gibt es keine Entlastung, denn auf die Körperschaftsteuer fällt nach wie vor der Solidaritätszuschlag an.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 29.11.2019 dem Jahressteuergesetz und der Teilabschaffung des Solidaritätszuschlags zugestimmt. Die Neuregelung gilt ab 01.01.2021.



## **K. Steuern und Klimaschutz**

Das Klimaschutzpaket 2020 der Bundesregierung beinhaltet auch steuerliche Maßnahmen, für die am 09.10.2019 ein Gesetzentwurf veröffentlicht wurde. Wichtige geplante Maßnahmen sind hier unter anderem:

- Anhebung der Pendlerpauschale: Zukünftig sollen ab dem 21. Entfernungskilometer 5 Cent pro Kilometer mehr geltend gemacht werden können. Diese Regelung soll allerdings nur befristet vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2026 gelten. Alternativ soll eine Mobilitätsprämie für Geringverdiener in Höhe von 14 % der erhöhten Pauschale gelten.
- Energetisch Sanierungsmaßnahmen an selbstgenutztem Wohneigentum sollen ab 2020 für einen Zeitraum von zehn Jahren steuerlich abzugsfähig sein.
- Für Fernreisen mit der Bahn soll ab 01.01.2020 der Umsatzsteuersatz von derzeit 19 % auf 7 % abgesenkt werden.

Das Gesetzgebungsverfahren soll noch in diesem Jahr abgeschlossen werden.

## **L. Abgabefristen für Steuererklärungen**

Die Steuererklärung 2019 ist grundsätzlich bis zum 31.07.2020 beim Finanzamt einzureichen.  
Bei der Vertretung durch einen Steuerberater verlängert sich die Frist bis Ende Februar 2021.

## M. Grundsteuerreform

Am 10.04.2018 hat das Bundesverfassungsgericht die Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt. Grund dafür ist die Art der Bewertung von Grundstücken. Derzeit wird noch mit Wertverhältnissen aus dem Jahr 1964 im Westen und in den neuen Bundesländern sogar mit Ansätzen aus dem Jahr 1935 gerechnet.

Die aktuellen Regelungen dürfen bis zum 31.12.2019 angewandt werden, dann muss eine Neuregelung vorliegen. Zudem hat das Bundesverfassungsgericht eine weitere Fortgeltung der beanstandeten Normen für fünf Jahre nach Verkündung der Neuregelung, längstens bis zum 31.12.2024, angeordnet. Am 18.10.2019 wurde nun das Gesetzpaket zur Reform im Bundestag verabschiedet. Der Bundesrat hat der Grundsteuer-Reform zugestimmt. 2025 tritt das Gesetz in Kraft.

Die Bewertung des Grundvermögens wird sich künftig stärker an dem tatsächlichen Wert orientieren. Vorgesehen ist eine weitgehend automatisierte Feststellung der Grundbesitzwerte, auch mittels vorausgefüllter Steuererklärungen. Hierbei soll für die Wertermittlung zudem auf statistische Daten zugegriffen werden. Grundsätzlich werden die Bewertungsgrundlagen höher sein. Allerdings hat sich der Gesetzgeber einiges einfallen lassen, um steuererhöhende Effekte abzumildern. So werden z.B. Mietniveaustufen bei der Bewertung eingeführt.

Ein weiterer Schritt zur möglichst neutralen Reform ist die geplante Senkung der Steuermesszahl auf ca. 1/10 des bisherigen Werts (von 0,35 % auf 0,034 %).

Wohnungsbaugesellschaften, die günstiges Wohnen ermöglichen, werden mit einem zusätzlichen Abschlag auf die Steuermesszahl von 25 % gefördert. Grundstücksspekulationen soll künftig durch höhere Hebesätze auf unbebautes Land bestraft werden. Die Bundesländer sollen zudem die Möglichkeit erhalten, eigene Grundsteuermodelle einzuführen. Im Bundestag wurde hierfür inzwischen die notwendige Zweidrittelmehrheit erreicht.

Die neuen Regelungen gelten ab 01.01.2025. Allerdings ist es gut möglich, dass die Finanzämter bereits vorher Informationen von Grundstückeigentümern fordern. Gerade bei Unternehmen mit hohem Grundstücksbestand kann dies schon vorab zu einem Verwaltungsmehraufwand führen.

## N. Aufbewahrungsfristen

### 1. Für Betriebe und Gewerbetreibende

Für Buchführungsunterlagen gelten bestimmte Aufbewahrungsfristen (vgl. § 147 AO). Im Jahresabschluss kann ggf. für die zukünftigen Kosten der Aufbewahrung dieser Unterlagen eine Rückstellung gebildet werden.

Mit Ablauf der gesetzlichen Fristen können nach dem 31.12.2019 insbesondere folgende Unterlagen vernichtet werden:

#### **a. 10-jährige Aufbewahrungsfrist:**

- Bücher Journale, Konten usw., in denen die letzte Eintragung 2009 und früher erfolgt ist
- Jahresabschlüsse, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen und Inventare, die 2009 oder früher aufgestellt wurden, sowie die zu ihrem Verständnis erforderliche Unterlagen
- Buchungsbelege (z.B. Rechnungen, Bescheide, Zahlungsanweisungen, Kontoauszüge, Lohn- bzw. Gehaltslisten, Reisekostenabrechnungen, Bewirtungsbelege) aus dem Jahr 2009

#### **b. 6-jährige Aufbewahrungsfrist:**

- Lohnkonten und Unterlagen (Bescheinigungen) zum Lohnkonto mit Eintragungen aus 2013 oder früher
- Sonstige Dokumente (z.B. Ausfuhr- bzw. Einfuhrunterlagen, Auftragsbücher, Frachtbriefe, abgelaufene Darlehensverträge, Versicherungspolicen) sowie Geschäftsbriefe aus dem Jahr 2013 oder früher

Aufzubewahren sind alle Unterlagen, die zum Verständnis und zur Überprüfung der Aufzeichnungspflichten von Bedeutung sind; dies gilt sowohl für Unterlagen in Papierform als auch für alle Unterlagen in Form von Daten, Datensätzen und elektronischen Dokumenten, aus denen hervorgeht, dass die Ordnungsvorschriften und deren Einhaltung umgesetzt werden.

Eingehende elektronische Rechnungen, Handels- und Geschäftsbriefe oder sonstige bedeutende Dokumente sind in dem Format unverändert aufzubewahren, in dem sie empfangen wurden (z.B. PDF- oder Bildformat); sie dürfen nicht vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist gelöscht werden. Eine Umwandlung in ein anderes Format ist nur zulässig, wenn die maschinelle Auswertbarkeit (durch die Finanzverwaltung) nicht eingeschränkt wird und keine inhaltlichen

Veränderungen vorgenommen werden. Entsprechendes gilt für selbst erzeugte Dokumente, wie z.B. Ausgangsrechnungen.

Werden Papierdokumente in elektronische Dokumente umgewandelt („gescannt“), muss das Verfahren dokumentiert werden, durch das insbesondere die inhaltliche Übereinstimmung mit dem Original sowie die Lesbarkeit und Vollständigkeit sichergestellt werden (Verfahrensdokumentation für ersetzendes Scannen).

Die Aufbewahrungsfristen gelten auch für die steuerlich und sozialversicherungsrechtlich relevanten Daten der betrieblichen EDV (Finanz-, Anlagen- und Lohnbuchhaltung). Während des Aufbewahrungszeitraums muss der Zugriff auf diese Daten möglich sein.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in das Buch gemacht, das Inventar, die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss oder der Lagebericht aufgestellt, der Handels-, oder Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt worden oder der Buchungsbeleg entstanden ist, ferner die Aufzeichnung vorgenommen worden ist oder die sonstigen Unterlagen entstanden sind.

## **2. Aufbewahrungspflicht für Überschusseinkünfte**

Auch für Privatpersonen gilt eine Aufbewahrungspflicht (vgl. § 147a AO), wenn die Summe der positiven Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung sowie der ggf. nicht dem Abgeltungssteuerverfahren unterliegenden Kapitalerträge in vorangegangenen Kalenderjahr größer als € 500.000,00 (ggf. je Ehepaar) war. In diesem Fall müssen von Beginn des Folgejahres an die Aufzeichnungen und Unterlagen über die Einnahmen und Werbungskosten, die mit diesen Einkünften im Zusammenhang stehen, grundsätzlich 6 Jahre lang aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungspflicht gilt – wie im betrieblichen Bereich – auch für elektronische Daten.

Die Aufbewahrungspflicht entfällt erst, wenn die Einkunftsgrenze von € 500.000,00 5 Jahre in Folge nicht überschritten wurde. Somit sind auch entsprechende Unterlagen aus dem Jahr 2019 aufzubewahren, wenn in einem Jahr seit 2014 die Grenze überschritten wurde.

## **O. Über uns**

### **1. Homepage**

Bitte besuchen Sie uns immer wieder auf unserer Homepage, unter

**[www.kick-grosser.de](http://www.kick-grosser.de)**

Wir werden die Homepage in regelmäßigen Abständen mit wichtigen Informationen und aktuellen Themen ergänzen. Verschiedene Formularvordrucke sind ebenfalls aufgeführt.

### **2. E-Mail**

Unsere E-Mail-Adressen gelten unverändert. Sie können uns jederzeit unter nachfolgenden Adressen per Mail erreichen:

**[info@kick-grosser.de](mailto:info@kick-grosser.de)  
[kem@kick-grosser.info](mailto:kem@kick-grosser.info)**

Wir werden Ihre Anfrage dann möglichst zeitgerecht erledigen.

### **3. Bürozeiten während der Feiertage**

Während der Weihnachtszeit (vom 24.12.2019 bis einschließlich 06.01.2020) sind wir wie gewohnt telefonisch erreichbar. Urlaubsbedingt ist jedoch der ein oder andere Sachbearbeiter nicht im Haus.

Während der Feiertage können Sie Herrn Max Kick (Tel.: 09657 526), Herrn Daniel Kick (Tel.: 09657 91121), Frau Judith Dagner (Tel.: 09657 7409099) bzw. die Eheleute Grosser (Tel.: 01520/1717290) auch zu Hause telefonisch erreichen. Wenn es notwendig ist, werden wir Sie auch gerne persönlich zwischen den Feiertagen besuchen.